

TE Vwgh Erkenntnis 2012/9/25 2010/17/0114

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2012

Index

L34001 Abgabenordnung Burgenland;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

Norm

- BAO §92;
BAO §93 Abs2;
BAO §96;
LAO Bgld 1963 §69;
LAO Bgld 1963 §70 Abs2;
LAO Bgld 1963 §73 Abs1;
LAO Bgld 1963 §73 Abs3;
1. BAO § 92 heute
 2. BAO § 92 gültig ab 01.01.1962
 1. BAO § 93 heute
 2. BAO § 93 gültig ab 01.01.1962
 1. BAO § 96 heute
 2. BAO § 96 gültig ab 30.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
 3. BAO § 96 gültig von 18.07.1987 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
 4. BAO § 96 gültig von 09.05.1969 bis 17.07.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 134/1969

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, die Hofräte Dr. Holeschofsky und Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Zehetner und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Pichler, über die Beschwerde des Dr. H gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 4. Mai 2010, Zl. OW-02-04-78- 2, betreffend Zurückweisung einer Berufung in Angelegenheiten Kanalbenützungsgebühr (mitbeteiligte Partei: Marktgemeinde B, vertreten durch Dax & Partner Rechtsanwälte GmbH in 7540 Güssing, Badstraße 12), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Burgenland Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 und der mitbeteiligten Partei Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1.1. Mit Abgabenbescheid vom 15. April 1998 schrieb der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde dem Beschwerdeführer gemäß §§ 10, 11, 12 und 13 Burgenländisches Kanalabgabegesetz 1984 sowie § 15 Abs. 3 Z 5 FAG 1997 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 6. März 1998 eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von S 4.234,45 (inklusive 10 % MwSt) vor. 1.1. Mit Abgabenbescheid vom 15. April 1998 schrieb der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde dem Beschwerdeführer gemäß Paragraphen 10, 11, 12, und 13 Burgenländisches Kanalabgabegesetz 1984 sowie Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 5, FAG 1997 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 6. März 1998 eine jährliche Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von S 4.234,45 (inklusive 10 % MwSt) vor.

1.2. Mit Verordnung des Gemeinderats der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 4. Dezember 2008 wurden in der Kanalbenützungsgebührenverordnung der mitbeteiligten Marktgemeinde die Geldbeträge von Schilling auf Euro umgestellt.

1.3. In der Folge ergingen am 1. Juli 2009, 1. September 2009 und 3. November 2009 Erledigungen der mitbeteiligten Marktgemeinde an den Beschwerdeführer, die als "Lastschriftsanzeige/Bescheid" und "2. Vorschreibung 2009" bzw. "3. Vorschreibung 2009" und

"4. Vorschreibung 2009" bezeichnet waren und für eine bestimmte Adresse in der mitbeteiligten Gemeinde neben anderen Abgaben jeweils betragsgleich einerseits Kanalbenützungsgebühr in der Höhe von EUR 69,39 sowie Umsatzsteuer in der Höhe von EUR 6,94, gesamt EUR 76,33, andererseits eine "Behandlungsabgabe" in der Höhe von EUR 5,-- zuzüglich 50 Cent, auswiesen und in der letzten Zeile die Formulierung enthielten: "ergibt Vorschreibung: 106,81" (in der Erledigung vom 1. Juli) bzw. "88,73" und "84,83" (in den Erledigungen vom 1. September und vom 3. November 2009).

Die Vorschreibungen enthalten im Kopf die Bezeichnung der mitbeteiligten Gemeinde aber keinen Hinweis darauf, von welchem Organ sie ausgingen, und außer zahlenmäßigen Angaben zu den einzelnen Abgaben, die teilweise den Berechnungsvorgang erkennen lassen, keine nähere Begründung.

1.4. Der Beschwerdeführer erhob jeweils Berufung gegen diese Schreiben.

1.5. Mit zwei Bescheiden des Gemeinderats der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 8. Jänner 2010 (betreffend die "2. Vorschreibung" und die "3. Vorschreibung") und einem Bescheid vom 12. April 2010 (betreffend die "4. Vorschreibung") wurden die Berufungen jeweils als unzulässig zurückgewiesen und "die angefochtene Zahlungsvorschreibung des Bürgermeisters als Abgabenbehörde I. Instanz vollinhaltlich bestätigt". 1.5. Mit zwei Bescheiden des Gemeinderats der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 8. Jänner 2010 (betreffend die "2. Vorschreibung" und die "3. Vorschreibung") und einem Bescheid vom 12. April 2010 (betreffend die "4. Vorschreibung") wurden die Berufungen jeweils als unzulässig zurückgewiesen und "die angefochtene Zahlungsvorschreibung des Bürgermeisters als Abgabenbehörde römisch eins. Instanz vollinhaltlich bestätigt".

1.6. Nach dem vorgelegten Verwaltungsakt erhob der Beschwerdeführer jedenfalls gegen den Bescheid vom 12. April 2010 Vorstellung.

1.7. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde (nur) diese Vorstellung gegen den Bescheid vom 12. April 2010 abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass mit Verordnung vom 4. Dezember 2008 der Gemeinderat die in der Verordnung vom 6. März 1998 genannten Geldbeträge an den Euro angepasst habe. Inhaltlich decke sich die Verordnung vom 4. Dezember 2008 zur Gänze mit der Verordnung vom 6. März 1998.

In Buchungsmitteilungen (Lastschriftanzeigen) der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 1. Juli 2009, 1. September 2009 und 3. November 2009 seien jeweils EUR 76,33 als Kanalbenützungsgebühr ausgewiesen worden. Mit zwei Bescheiden vom 8. Jänner 2010 und einem Bescheid vom 12. April 2010 seien die dagegen erhobenen Berufungen als unzulässig zurückgewiesen und die angefochtenen Zahlungsvorschreibungen des Bürgermeisters vollinhaltlich bestätigt worden. Die Vorstellung (gegen den Bescheid vom 12. April 2010) sei rechtzeitig eingebracht worden; sie sei zulässig, aber nicht berechtigt.

Nach Wiedergabe des § 11 Abs. 4 und 5 Bgld. Kanalabgabegesetz (KAbG), LGBL. Nr. 41/1984 in der geltenden Fassung,

wird ausgeführt, dass der Bescheid, mit dem die Kanalbenutzungsgebühr festgesetzt werde, nach § 11 Abs. 5 KAbG Dauerwirkung habe. Da die Benutzungsgebühr bis zu einer allfälligen Änderung dauernd festgesetzt sei, genüge eine einfache Zahlungsaufforderung. Erst bei einer Änderung der Kanalbenutzungsgebühr in Form einer Erhöhung oder Herabsetzung sei wieder ein neuer Bescheid zu erlassen, der seinerseits wieder Dauerwirkung besitze. Die mitbeteiligte Marktgemeinde habe in ihrer Abgabenverordnung in zulässiger Weise andere Fälligkeitstermine festgesetzt. Mit Bescheid vom 15. April 1998 habe der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde den Jahresbetrag der Kanalbenutzungsgebühr für das Objekt D festgesetzt. Diese entschiedene Verwaltungssache sei nach wie vor gegeben. Der maßgebliche Sachverhalt für die Erledigung der Verwaltungssache habe sich seit 1998 nicht verändert. Mit der Verordnung im Jahre 2008 sei lediglich eine Anpassung der Schillingbeträge an den Euro erfolgt. Der Bescheid vom 15. April 1998 entfalte daher immer noch Dauerwirkung. Nach Wiedergabe des Paragraph 11, Absatz 4, und 5 Bgld. Kanalabgabegesetz (KAbG), Landesgesetzblatt Nr. 41 aus 1984, in der geltenden Fassung, wird ausgeführt, dass der Bescheid, mit dem die Kanalbenutzungsgebühr festgesetzt werde, nach Paragraph 11, Absatz 5, KAbG Dauerwirkung habe. Da die Benutzungsgebühr bis zu einer allfälligen Änderung dauernd festgesetzt sei, genüge eine einfache Zahlungsaufforderung. Erst bei einer Änderung der Kanalbenutzungsgebühr in Form einer Erhöhung oder Herabsetzung sei wieder ein neuer Bescheid zu erlassen, der seinerseits wieder Dauerwirkung besitze. Die mitbeteiligte Marktgemeinde habe in ihrer Abgabenverordnung in zulässiger Weise andere Fälligkeitstermine festgesetzt. Mit Bescheid vom 15. April 1998 habe der Bürgermeister der mitbeteiligten Gemeinde den Jahresbetrag der Kanalbenutzungsgebühr für das Objekt D festgesetzt. Diese entschiedene Verwaltungssache sei nach wie vor gegeben. Der maßgebliche Sachverhalt für die Erledigung der Verwaltungssache habe sich seit 1998 nicht verändert. Mit der Verordnung im Jahre 2008 sei lediglich eine Anpassung der Schillingbeträge an den Euro erfolgt. Der Bescheid vom 15. April 1998 entfalte daher immer noch Dauerwirkung.

Die Buchungsmittelungen (Lastschriftanzeigen) vom 1. Juli 2009, 1. September 2009 und 3. November 2009 hätten keinen Bescheidcharakter. Die dagegen erhobenen Berufungen seien daher als unzulässig zurückzuweisen gewesen.

1.8. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht wird.

1.9. Die belangte Behörde hat die Verwaltungsakten vorgelegt und auf die Erstattung einer Gegenschrift verzichtet, die mitbeteiligte Partei hat eine Gegenschrift erstattet und wie die belangte Behörde den Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde gestellt.

2. Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der angefochtene Bescheid, ungeachtet des Umstandes, dass er in der Begründung auch auf die Vorschriften vom 1. Juli 2009 und vom 1. September 2009 Bezug nimmt, nur über die Vorstellung gegen den Bescheid des Gemeinderats der mitbeteiligten Gemeinde vom 12. April 2010 abspricht. Die Beschwerde nimmt daher folgerichtig auch nur auf die Vorschrift vom 3. November 2009 und die darauf bezügliche Berufungsentscheidung vom 12. April 2010 Bezug.

Eine Erledigung von Vorstellungen (sofern solche erhoben worden sein sollten) gegen die beiden Bescheide vom 8. Jänner 2010 ist im vorgelegten Akt nicht enthalten.

2.2. Für die Erlassung von Bescheiden in Verfahren betreffend die Vorschreibung von Abgaben auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinden war im Jahre 2009 noch die Burgenländische Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/2007 (in der Folge: Bgld. LAO), anzuwenden. Form und Inhalt von Erledigungen waren in den §§ 69 ff Bgld. LAO geregelt. Gemäß § 73 Abs. 1 Bgld. LAO mussten alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden konnte, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet war, die Beglaubigung treten, dass die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimme und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweise. 2.2. Für die Erlassung von Bescheiden in Verfahren betreffend die Vorschreibung von Abgaben auf Grund des freien Beschlussrechts der Gemeinden war im Jahre 2009 noch die Burgenländische Landesabgabenordnung, Landesgesetzblatt Nr. 2 aus 1963,, zuletzt geändert durch Landesgesetzblatt Nr. 17 aus 2007, (in der Folge: Bgld. LAO), anzuwenden. Form und Inhalt von Erledigungen waren in den Paragraphen 69, ff Bgld. LAO geregelt. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, Bgld. LAO

mussten alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden konnte, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet war, die Beglaubigung treten, dass die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimme und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweise.

§ 73 Abs. 3 Bgld. LAO lautete: Paragraph 73, Absatz 3, Bgld. LAO lautete:

1. "(3) Absatz 3, Ausfertigungen, die mittels einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das in Betracht kommende Organ der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt."

2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen auch Bescheide, die in einem Abgabenverfahren ergehen (ebenso wie Bescheide im Verfahren nach AVG) bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, damit ein Bescheid wirksam entsteht. Zu diesen Anforderungen zählt neben der Erkennbarkeit des Bescheidadressaten und dem normativen Abspruch insbesondere die Erkennbarkeit der bescheiderlassenden Behörde (vgl. Stoll, BAO, Band I, 959). 2.3. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen auch Bescheide, die in einem Abgabenverfahren ergehen (ebenso wie Bescheide im Verfahren nach AVG) bestimmte Mindestanforderungen erfüllen, damit ein Bescheid wirksam entsteht. Zu diesen Anforderungen zählt neben der Erkennbarkeit des Bescheidadressaten und dem normativen Abspruch insbesondere die Erkennbarkeit der bescheiderlassenden Behörde vergleiche Stoll, BAO, Band römisch eins, 959).

Aus den dem Beschwerdeführer zugestellten Erledigungen der mitbeteiligten Marktgemeinde vom 1. Juli, 1. September und 3. November 2009, die als "Lastschriftanzeige/Bescheid" bezeichnet waren, ergibt sich nicht, welche Behörde die Erledigung erlassen hat. Die Annahme, dass diese Erledigungen Bescheide darstellen, scheidet daher schon aus diesem Grund aus.

2.4. Im Beschwerdefall führt auch die hg. Rechtsprechung, dass bei Zweifeln über den normativen Charakter einer Erledigung die Bezeichnung als Bescheid entscheide (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 28. November 2001, ZI. 98/17/0311, sowie die Nachweise bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, § 93 E 14 ff), zu keinem anderen Ergebnis, weil gerade die Bezeichnung als "Lastschriftanzeige/Bescheid" nicht eindeutig erkennen lässt, ob ein Bescheid vorliegen soll oder nicht. Eine Lastschriftanzeige ist kein Bescheid (vgl. die Hinweise auf die Rechtsprechung bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, § 92 E 41). Die Angabe "Lastschriftanzeige/Bescheid" ist somit widersprüchlich und liefert keinen Anhaltspunkt für die Rechtsform der Erledigung. 2.4. Im Beschwerdefall führt auch die hg. Rechtsprechung, dass bei Zweifeln über den normativen Charakter einer Erledigung die Bezeichnung als Bescheid entscheide vergleiche , z.B. das hg. Erkenntnis vom 28. November 2001, ZI. 98/17/0311, sowie die Nachweise bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Paragraph 93, E 14 ff), zu keinem anderen Ergebnis, weil gerade die Bezeichnung als "Lastschriftanzeige/Bescheid" nicht eindeutig erkennen lässt, ob ein Bescheid vorliegen soll oder nicht. Eine Lastschriftanzeige ist kein Bescheid vergleiche die Hinweise auf die Rechtsprechung bei Ellinger/Iro/Kramer/Sutter/Urtz, BAO, Paragraph 92, E 41). Die Angabe "Lastschriftanzeige/Bescheid" ist somit widersprüchlich und liefert keinen Anhaltspunkt für die Rechtsform der Erledigung.

2.5. Die belangte Behörde ist daher im Ergebnis zutreffend davon ausgegangen, dass die Berufungen des Beschwerdeführers gegen die genannten Erledigungen unzulässig waren und daher vom Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde zu Recht zurückgewiesen wurden.

2.6. Der darüber hinaus mit dem Berufungsbescheid des Gemeinderats erfolgten Bestätigung der Zahlungsvorschreibung des Bürgermeisters als Abgabenbehörde I. Instanz kommt kein normativer Gehalt zu. Dem Beschwerdeführer standen gegen die von der Abgabenbehörde vorgenommene Lastschriftanzeige die nach der Bgld. LAO offen stehenden Rechtsbehelfe zur Verfügung. 2.6. Der darüber hinaus mit dem Berufungsbescheid des Gemeinderats erfolgten Bestätigung der Zahlungsvorschreibung des Bürgermeisters als Abgabenbehörde römisch eins. Instanz kommt kein normativer Gehalt zu. Dem Beschwerdeführer standen gegen die von der Abgabenbehörde vorgenommene Lastschriftanzeige die nach der Bgld. LAO offen stehenden Rechtsbehelfe zur Verfügung.

2.7. Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Bescheid in ihren Rechten weder wegen der geltend gemachten noch wegen einer vom Verwaltungsgerichtshof aus

eigenem aufzugreifenden Rechtswidrigkeit verletzt worden ist.

Die Beschwerde war infolgedessen gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war infolgedessen gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

2.8. Da die Schriftsätze der Parteien und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden, zumal dem in der vorliegenden Abgabensache auch Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht entgegen steht. 2.8. Da die Schriftsätze der Parteien und die dem Verwaltungsgerichtshof vorgelegten Akten des Verwaltungsverfahrens erkennen ließen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte von der Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden, zumal dem in der vorliegenden Abgabensache auch Artikel 6, Absatz eins, EMRK nicht entgegen steht.

2.9. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. 2.9. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 25. September 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010170114.X00

Im RIS seit

02.11.2012

Zuletzt aktualisiert am

16.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at